



Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

...

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bürgermeister
Herr Andreas Brohm
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Amt: **Rechtsamt**

Auskunft erteilt: Philipp Schulz
Dienstszitz: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer:
Telefon: +49 3931 60- 7579
Fax: +49 3931 60- 7577
E-Mail: kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
30.01.01. – 1.3.2. -546

Datum
09.07.2026

Entscheidungen der Kommunalaufsicht hinsichtlich der fehlenden Stellvertretung

Sehr geehrter Herr Brohm,

in obiger Angelegenheit ergehen durch die Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) folgende Entscheidungen:

1. Im Rahmen der Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA wird Frau Kathleen Altmann als 1. Stellvertretung und Frau Claudia Wittke als 2. Stellvertretung, befristet bis zum 31.12.2026, festgesetzt
2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet
3. Die Wahl der 1. und 2. Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten wird für die erste Stadtratssitzung in 2027 angeordnet.

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsichtsbehörde bemängelte mehrmals, dass die Wahl eines Verhinderungsvertreters eine Pflicht der Kommune darstellt, die auch kommunalaufsichtlich durchgesetzt werden kann, insbesondere aufgrund der immensen Dauer der Missachtung dieser Pflicht, die Wahl hätte bereits im Jahr 2021 stattfinden müssen.

Mit Schreiben vom 01.04.2026 erfolgte durch die KAB die Anordnung zur Wahl gemäß § 147 KVG LSA, sodass der rechtswidrige Zustand unter Abwägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beseitigt

Postanschrift:

Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
EGVP vorhanden *

Öffnungszeiten:

Angaben zu den Öffnungszeiten
der Behörde unter:
www.landkreis-stendal.de

Bankverbindung:

Kreissparkasse Stendal
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:
www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html

*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html

**Altmark**

werden sollte. In der Anordnung wurde die Wahl der 1. Stellvertretung zur nächstmöglichen Stadtrats-sitzung gefordert und angeordnet, dabei sollte ein/e Beschäftigte/r gewählt werden, der im Nachhinein auch die Wahl annehmen würde. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Kommunalaufsicht nur bekannt, dass Frau Altmann die erste Stellvertretung und Frau Wittke die zweite Stellvertretung wahrnehmen würden und dementsprechend diese Wahl auch annehmen. Weiterhin wurden die weiteren Rechtsfolgen (Ersatzvornahme bzw. Bestellung eines Beauftragten) in dem Schreiben vom 01.04.2026 deutlich beschrieben. Somit war die Anordnung gemäß § 147 KVG LSA ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, diese Rechtswidrigkeit zu beheben.

Jedoch wurde am 24.04.2026 durch Herrn Brohm mitgeteilt, dass Frau Altmann nicht mehr zu Wahl der 1. Stellvertretung zur Verfügung stehen würde. Es wurde darüber informiert, dass Frau Altmann, nach erfolgter Wahl, diese nicht annehmen wird. Daraufhin wollte der HVB den Tagesordnungspunkt zur Wahl des 1. Stellvertreters, in der Sitzung vom 29.04.2026 absetzen lassen, da kein geeigneter Stellvertreter benannt werden konnte. Dem folgte die Mehrheit des Stadtrates nicht und beließ den Tagesordnungspunkt zur Beratung und Abstimmung. Bei Fortführung der Sitzung vom 29.04.2026 am 04.05.2026 wurde ein Beschluss erwirkt, dass keine neue 1. Stellvertretung gewählt wurde (näheres folgt weiter unten).

Abschließend wird festgestellt, dass die Kommune der Anordnung zur Wahl – formell gesehen – nachgekommen ist, jedoch nicht das Ziel der Besetzung der Stellvertretung des HVB erreicht wurde und somit der rechtswidrige Zustand weiterhin bestehen bleibt.

I.

Begründung:

1. Im Rahmen der Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA wird Frau Kathleen Altmann als 1. Stellvertretung und Frau Claudia Wittke als 2. Stellvertretung, befristet bis zum 31.12.2026, festgesetzt.

Durch die Ersatzvornahme § 148 KVG LSA kann die KAB die angeordnete Maßnahme anstelle der Kommune selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen, sofern die Kommune einer Anordnung nach den §§ 145 bis 147 KVG LSA nicht innerhalb der bestimmten Frist nachkommt. Gemäß der Mitteilung von Herrn Brohm, dass kein geeigneter Stellvertreter zur Verfügung steht und somit auch die Wahl nicht durchgeführt werden kann, kam die Kommune dem Ziel der Anordnung zur Wahl gem. § 147 KVG LSA nicht nach.

Am 06.05.2026 wurde durch die KAB nochmals der Sachverhalt zur Wahl der ersten Stellvertretung dargestellt und die Vorgehensweise hinsichtlich einer Bestellung eines Beauftragten nach § 148 KVG LSA

erfragt. Dazu wurde sowohl die Verwaltung als auch die Vertretung einbezogen. Jedes Organ sollte dazu seine Stellungnahme abgeben.

Am 19.05.2026 teilte der Stadtratsvorsitzende, Herr Dr. Gruber, der KAB mit, dass in der Sitzung vom 29.04.2026 (Fortführung der Sitzung am 04.05.2026) auf Vorschlag der Fraktion CDU / WG Zukunft, beschlossen wurde, dass die Kommunalaufsicht eine externe Person als 1. Stellvertretung des HVB einsetzen soll. Hintergrund sei, dass keine weitere Person mehr als Stellvertretung zur Wahl vorgeschlagen wurde, dieser Beschluss erfolgte mit großer Mehrheit (21x JA | 5x Nein | 0x Enthaltungen). Weiterhin teilte Herr Dr. Gruber in dieser E-Mail mit, dass die Wahl der Stellvertretung bereits im Jahr 2021 hätte erfolgen müssen. Im § 11 der Hauptsatzung der EG Stadt Tangerhütte wird die Amtszeit der Stellvertretung des Bürgermeisters an die Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten geknüpft. In 2021 wurde Herr Brohm für seine 2. Legislaturperiode wiedergewählt und somit hätte auch die Wahl (Wiederwahl) der Stellvertretung erfolgen müssen.

Weiterhin teilte Herr Brohm am 29.06.2026 mit, dass die Bestellung eines Beauftragten nur in Betracht gezogen werden sollte, wenn tatsächlich keine geeignete interne Lösung zur Verfügung steht. Dabei stellte er dar, dass die beiden Amtsleiterinnen, Frau Altmann und Frau Wittke die laufenden Verwaltungsprozesse kennen und stets in die Arbeit mit eingebunden werden. Sie tragen Führungsverantwortung und sichern seit Jahren die Verwaltungstätigkeit ab. Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine fachlichen, persönlichen oder organisatorischen Gründe, die gegen eine Wahrnehmung der Stellvertretungsfunktion durch die bisherigen bzw. hierfür vorgesehenen internen Führungskräfte sprechen.

Daraufhin stellte die KAB Herrn Brohm die abschließende Frage, ob die beiden genannten Amtsleiterinnen tatsächlich zur Verfügung stehen, um die Funktion der Stellvertretung des HVB auszuüben. Die Überlegung der KAB die Einsetzung von Verhinderungsvertretern des HVB durch eine Ersatzvornahme gem. § 148 KVG abzusichern wurde damit gegenüber der Kommune dargetan.

Am 30.06.2026 führte Herr Brohm dazu aus, dass im Rahmen der Ersatzvornahme der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden könnte und die Verwaltung dies als nachvollziehbar, sachgerecht und möglich empfindet. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die Vorteile einer internen Lösung insbesondere sind, dass die Stellvertretungsregelung in dieser Form über Jahre gelebte Verwaltungspraxis war. Frau Altmann und Frau Wittke kennen die Verwaltungsabläufe, die Personalstruktur, die laufenden Sachverhalte, die Haushaltslage und die internen Entscheidungswege. Die Verwaltung ist auf diese Abläufe eingestellt. Eine solche Lösung führt daher nicht zu zusätzlichen Reibungsverlusten, sondern wird die Handlungsfähigkeit der Einheitsgemeinde kurzfristig und rechtssicher sichern. Die Bestellung eines externen Beauftragten hätte aus Sicht der Verwaltung eine eher dysfunktionale Wirkung. Sie würde

nicht zur Stabilisierung beitragen, sondern zusätzliche Unsicherheit in die Verwaltungsorganisation tragen. Angesichts der aktuellen Haushaltslage wäre eine kostenintensive externe Lösung nur dann vertretbar, wenn keine geeignete interne Lösung zur Verfügung stünde. Abschließend ist daraufhin hinzuweisen, dass Frau Altmann zum Ende Jahres 2026 aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Jedoch ihre volle Einsatzbereitschaft für die erste Stellvertretung angekündigt hat. Demnach ist die Befristung dieser Maßnahme sinnvoll. Nach dieser Befristung könnte dann die Stellvertretung durch das Zusammenwirken des Stadtrates und der Verwaltung neu geregelt werden. Sodass der Eingriff in die Selbstverwaltungsrechte der Kommune nur im entsprechenden Maß geschehen muss.

Somit wurden beide Organe der Kommune befragt und konnten zu der Vorgehensweise Stellung nehmen.

Die weitere Begründung, sowie die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird unter II. dargestellt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet, weil sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Einwohner, Bürger, Verwaltung aber auch die Vertretung benötigen im Verhinderungsfall einen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten. Dieser Vertreter soll den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung im Innenverhältnis aber auch im Außenverhältnis rechtssicher gewährleisten. Dadurch soll die Handlungsfähigkeit auch mit Hinsicht auf das Organ der Vertretung gesichert werden. Obwohl der HVB im Rahmen des § 72 Abs. 1 KVG LSA Beschäftigte der Verwaltung mit der Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete oder in einzelnen Angelegenheiten der Kommune beauftragen kann (Vollmachten erteilen), muss die gesetzlich vorgesehene gewählte Verhinderungsververtretung installiert werden. Des Weiteren besteht die Verletzung des § 67 Abs. 1 KVG LSA seit 2023 und seit letztem Kenntnisstand bereits seit 2021. Somit ist es geboten, diesen rechtswidrigen Zustand unverzüglich zu beheben. Die KAB versuchte bereits mit der Anordnung zur Wahl ein milderes Mittel zur Beseitigung der Rechtswidrigkeit anzuwenden, jedoch ohne Erfolg. Nun sind die Länge und der Zustand dieser Lage nicht mehr hinnehmbar, weshalb es der sofortigen Vollziehung bedarf. Der Sofortvollzug dieser Maßnahme schützt das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde im Kern, anstatt es unzulässig zu beschränken. Das Selbstverwaltungsrecht setzt ein funktionierendes und gesetzmäßiges Organ voraus und dies wird mit der sofortigen Vollziehung erreicht werden.

Weiterhin ergibt sich das besondere öffentliche Interesse daraus, dass die andauernde Vakanz der ersten Stellvertretung nach § 67 Abs. 1 KVG LSA die gesetzmäßige Handlungsfähigkeit der Gemeinde im

Falle eines unvorhersehbaren Ausfalls des Bürgermeisters akut gefährdet. Ein Abwarten eines rechtskräftigen Abschlusses des Verfahrens ist der Allgemeinheit nicht zu zumuten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Organe der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

3. Die Wahl der 1. und 2. Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten wird für die erste Stadtratssitzung in 2027 angeordnet.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn diese die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit hat die Vertretung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach § 67 Abs. 1 KVG LSA einen Beschäftigten als allgemeinen Vertreter des HVB für den Verhinderungsfall zu wählen. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Pflicht. Derzeit kommt die Kommune ihrer gesetzlichen Pflicht nicht nach.

Wie oben bereits beschrieben, wird die Ersatzvornahme befristet bis zum 31.12.2026 vollzogen. Um eine rechtssichere und geeignete Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten abzusichern, ordnet die Kommunalaufsicht, spätestens in der ersten Stadtratssitzung 2027, die Wahl der 1. und 2. Stellvertretung an.

Sie können im Rahmen Ihrer Selbstverwaltungshoheit diese Wahl auch vorzeitig vornehmen, mit Wirkung zum 01.01.2027 – dies stellt kein rechtliches Problem dar. Diese Maßnahme soll lediglich sicherstellen, dass der rechtswidrige Zustand gem. § 67 Abs. 1 KVG LSA wieder hergestellt wird.

Um zu verhindern, dass solch ein rechtswidriger Zustand wieder eintritt, ordnet die KAB – wie eben beschrieben – die Wahl zur Besetzung der 1. und 2. Stellvertretung an.

II.

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Stendal ist die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 144 Abs. 1 KVG LSA.

Gemäß § 148 KVG LSA kann die KAB die Anordnung anstelle der Kommune selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen, sobald die Kommune einer Anordnung nach den §§ 145 bis 147 KVG LSA nicht innerhalb der bestimmten Frist nachkommt.

Bei solchen eingriffsintensiven Maßnahmen, in das Selbstverwaltungsrecht der Kommune muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, also die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit vorliegen.

Die Ersatzvornahme ist geeignet den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Eine Maßnahme ist geeignet, wenn mit ihr der legitime Zweck mindestens gefördert werden kann. Durch diese Maßnahme wird der ursprüngliche Zustand der Stellvertreterreglung befristet wiederhergestellt und eine rechtssichere Stellvertretung des HVB ist dadurch gegeben. Dadurch dient die Maßnahme der Förderung des Ziels, die Besetzung der ersten allgemeinen Stellvertretung nach § 67 Abs. 1 KVG LSA zu erreichen und ist somit geeignet.

Die Maßnahme ist erforderlich, wenn kein gleich geeignetes, milderer Mittel zur Erreichung des legitimen Zweckes zur Verfügung steht. Mit Schreiben vom 01.04.2026 wurde bereits die Anordnung zur Wahl und damit der Besetzung der 1. Stellvertretung verfügt. Der HVB wollte den Tagesordnungspunkt zur Wahl des 1. Stellvertreters, in der Sitzung vom 29.04.2026 absetzen lassen, da kein geeigneter Stellvertreter benannt werden konnte. Dem folgte die Mehrheit des Stadtrates nicht und beließ den Tagesordnungspunkt zur Beratung und Abstimmung. Bei Fortführung der Sitzung vom 29.04.2026 am 04.05.2026 wurde ein Beschluss erwirkt, dass keine neue 1. Stellvertretung gewählt wurde – sodass der rechtswidrige Zustand nach § 67 Abs. 1 KVG LSA weiterhin gilt. Die Anordnung nach § 147 KVG LSA ist ein milderer Mittel als die Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA, da sie der Gemeinde erlaubt, das Erforderliche selbst zu veranlassen. Jedoch führte die Maßnahme der Anordnung nicht zum anvisierten Ziel. Somit ist das nächstmildere Mittel, die befristete Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA anzuwenden. Die Bestellung eines Beauftragten und damit verbunden auch die Einbindung einer externen dritten Person ist demnach auch ein geeignetes Mittel die 1. Stellvertretung zu besetzen und den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, jedoch ist der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung deutlich höher als die Ersatzvornahme. Damit ist die befristete Ersatzvornahme das mildere Mittel gegenüber der Bestellung eines externen Beauftragten. Eine Beanstandung nach § 146 KVG LSA und eine Anordnung nach § 147 KVG LSA würde daneben nicht dem legitimen Zweck dienen und wurde bereits in der Vergangenheit durchgeführt. Folglich ist die Maßnahme als erforderlich anzusehen.

Weiterhin muss eine Maßnahme auch angemessen sein (verhältnismäßig im engeren Sinne).

Angemessen ist eine Maßnahme, wenn sie hinsichtlich der Intensität des Eingriffs nicht außer Verhältnis zu dem mit der Maßnahme verfolgten Zweck steht. Die Ersatzvornahme der Kommunalaufsichtsbehörde greift, zur Einhaltung der gesetzlichen Pflicht einen allgemeinen Stellvertreter vorzuhalten, in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie ein, denn es ist grundsätzlich der Verwaltung oder dem Stadtrat vorbehalten, einen Beschäftigten zur Wahl vorzuschlagen und diesen durch die Vertretung wählen zu lassen.

Der Pflichtverstoß liegt bereits seit 2021 vor, da in diesem Jahr die neue Amtszeit des HVB begann und zu diesem Zeitpunkt eine Neuwahl erforderlich war - jedoch erlangte die KAB davon erst Mitte 2026 Kenntnis darüber.

Die KAB hatte mehrfach darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Besetzung der ersten Stellvertretung weiterhin besteht und eine geeignete Person gewählt und benannt werden muss. Es folgte auch die Anordnung zur Wahl gemäß § 147 KVG LSA. Jedoch konnte mit der Maßnahme kein 1. Stellvertreter gewählt werden. Somit bleibt der rechtliche Missstand bestehen und die KAB hat eine schärfere Maßnahme auszuwählen, welche aber auch hinsichtlich der Intensität des Eingriffs nicht außer Verhältnis zu dem mit der Maßnahme verfolgten Zweck steht.

Die Kommunalaufsicht erwog zunächst die Bestellung eines Beauftragten gemäß § 149 KVG LSA zu vollziehen. Jedoch wurde, auch mit dem Hinblick des Eingriffes in das Selbstverwaltungsrecht und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, von dieser Maßnahme Abstand genommen. Eine solche Maßnahme hätte nicht nur weitgehend in das Selbstverwaltungsrecht der EG Stadt Tangerhütte eingegriffen, sondern würde auch zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Die Kosten eines externen Beauftragten hätte die Stadt tragen müssen. Dabei muss die Finanzschwäche bzw. die mangelnde Leistungsfähigkeit der Gemeinde mitberücksichtigt werden. Aktuell liegt keine Haushaltssatzung vor, somit kann nur auf den Werten der Haushaltssatzung 2025 Bezug genommen werden.

Dabei möchte ich aus der Haushaltsverfügung 2025 zitieren:

„Wie unter 1. dargelegt, gelingt es der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht, die Haushaltssituation im laufenden Haushaltsjahr zu verbessern bzw. zumindest zu stabilisieren. Der Haushalt ist nicht ausgeglichen. Vielmehr plant die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte neben einer Erhöhung der Defizite im Ergebnisplan in Höhe von 2.067.000 € auch einen nicht unerheblichen Anstieg des Defizites des Finanzmittelbestandes im Finanzplan in Höhe von 1.924.700 €. Dies wirkt sich ebenso nachteilig auf die Höhe des festgesetzten Liquiditätskredites aus, der in 2025 erneut in einem wesentlichen Umfang gestiegen ist.

Die Entwicklung der Haushaltssituation ist nicht hinnehmbar, so dass die Verfügung einer Haushaltsperre durch den Bürgermeister angeordnet wird.“

Dies veranschaulicht – verkürzt dargestellt – die angespannte haushaltsrechtliche Lage der Einheitsgemeinde. Allein unter diesem Gesichtspunkt ist die Bestellung eines externen Beauftragten (bspw. einen Fachanwalt) nicht zielführend. Die Erreichung des Haushaltsausgleiches würde damit in weitere Ferne rücken und die Gemeinde noch tiefer in die Konsolidierung drängen. Ergänzend dazu, würde die Bestellung eines Beauftragten auch möglicherweise auf interne Abläufe negativen Einfluss nehmen. Durch eine interne Lösung kann ein besserer Ablauf ermöglicht werden. Den vorgeschlagenen Amtsleiterinnen sind

alle persönlichen und sachlichen Vorgängen bekannt und sie sind mit dem Personal, durch Ihre Führungsrollen vertraut. Eine „Einarbeitung“ in Sachverhalte, Programmabläufe oder allgemeinen Verfahren entfällt somit. Dadurch ist auch insoweit die Ersatzvornahme die bestgeeignete Maßnahme. Wie oben bereits beschrieben, würde die Bestellung eines Beauftragten **einen sehr weitgehenden Eingriff** in die kommunale Selbstverwaltung bedeuten. Während die Ersatzvornahme auf eine interne Lösung abzielt, würde bei der Bestellung einer externen dritten Person in die Verwaltung in alle laufenden Verfahren eingegriffen werden.

Die Ersatzvornahme als kommunalaufsichtliches Mittel ist somit verhältnismäßig.

Die Anordnung zur Wahl des 1. und 2. Stellvertreter für die erste Stadtratssitzung 2027 muss ebenfalls unter der Abwägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geschehen. Die Anordnung einer Wahl greift in die Selbstverwaltungshoheit, die grundrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG garantiert ist, ein. Die KAB kann gemäß § 147 KVG LSA anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Die gesetzliche Pflicht zur Wahl der ersten Stellvertretung ergibt sich aus dem § 67 Abs. 1 KVG LSA – die Wahl der zweiten Stellvertretung aus dem § 11 der Hauptsatzung der EG Stadt Tangerhütte. Die KAB legt per Ersatzvornahme die beiden Stellvertreter des HVB, befristet bis zum 31.12.2026, fest – sodass hier wieder der Einklang des Gesetzes und der Hauptsatzung wiederhergestellt wird. Im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit hat die Vertretung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach § 67 Abs. 1 KVG LSA einen Beschäftigten als allgemeinen Vertreter des HVB für den Verhinderungsfall zu wählen. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Pflicht. Derzeit kommt die Kommune ihrer gesetzlichen Pflicht nicht nach, da es nach der Abwahl der ersten allgemeinen Vertreterin nur eine zweite Stellvertreterin des HVB gibt, bzw. seit 2021 keine Neuwahl durchgeführt wurde. Um diesen rechtssicheren Zustand, der Ersatzvornahme, aufrecht zu erhalten, ordnet die KAB die Wahl der ersten und zweiten Stellvertretung an.

Dies muss, wie oben bereits benannt, unter der Abwägung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Die Anordnung umfasst die Geeignetheit der zu wählenden Person. Die Wählbarkeit des allgemeinen Stellvertreters knüpft an den Personenkreis der Beschäftigten der Kommune an. Der Wahlvorschlag/die Wahlvorschläge für die Wahl durch die Vertretung kommen daher aus der Verwaltung und wird/werden, nach der bisherigen Verwaltungspraxis, durch den HVB mitgeteilt. Der Beschäftigte soll außerdem bereit sein, die Wahl anzunehmen. Bei Angestellten besteht keine gesetzliche oder arbeitsvertragliche Verpflichtung die Wahl anzunehmen. Zu den Beschäftigten nach § 67 Abs. 1 KVG LSA zählen auch Beamte, die die Verwaltung aufgrund des bestehenden Funktionsvorbehaltes nach Art. 33 GG, § 75 KVG LSA vorweisen muss, und die insofern nicht per se die Möglichkeit haben, die Wahl abzulehnen. Dies gilt jedoch nur insoweit, als dass die mit der Vertreterfunktion verbundenen Aufgaben mit dem abstrakt-funktionalen Amt des Beamten vereinbar sein muss, damit eine Verpflichtung zur Übernahme der Stellvertreterposition besteht.

Die o.g. Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde ist geeignet, erforderlich und angemessen. Sie dient dem legitimen Zweck, die Einhaltung gesetzlicher Pflichten, wie hier nach § 67 Abs. 1 KVG LSA, zu gewährleisten.

Geeignet ist jede Maßnahme, mit der der erstrebte Zweck gefördert oder erreicht werden kann. Mit der getroffenen Anordnung soll eine geeignete Person zur Wahl vorgeschlagen werden.

Dadurch dient die Maßnahme der Förderung des Ziels, die Besetzung der ersten allgemeinen Stellvertretung nach § 67 Abs. 1 KVG LSA zu erreichen und ist somit als geeignet anzusehen.

Weiterhin muss die Maßnahme – hier die Anordnung zu Wahl – auch erforderlich sein. Die Erforderlichkeit ist gegeben, wenn es kein milderes, aber gleichsam effektives (geeignetes) Mittel zur Verfügung steht. Neben der Anordnung kommen die Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA oder die Bestellung eines Beauftragten gemäß § 149 KVG LSA als Mittel in Betracht, um die Einhaltung der gesetzlichen Pflicht nach § 67 Abs. 1 KVG LSA sicherzustellen. Sie sind auch geeignet den legitimen Zweck zu erreichen. Jedoch stellen diese kommunalaufsichtlichen Maßnahmen kein milderes Mittel zur Anordnung dar. Es wurde bereits die Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA umgesetzt. Eine weitere Aufrechterhaltung dieser Maßnahme ist nicht verhältnismäßig. Die Befristung dieser Maßnahme verschafft der Kommune genügend Zeit eine geeignete Stellvertretung für den HVB zu wählen und zu benennen. Zudem würde die „Verlängerung“ der Ersatzvornahme, sowie die Bestellung eines Beauftragten stärker in das Selbstverwaltungsrecht der Kommune eingreifen. Eine Beanstandung nach § 146 KVG LSA würde daneben nicht dem legitimen Zweck dienen.

Damit ist die Anordnung das mildere Mittel.

Die Maßnahme ist auch angemessen (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne). Angemessen ist eine Maßnahme, wenn der mit ihrem verfolgte Zweck und der zu erwartende Erfolg nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs und den Belastungen für den Betroffenen stehen. Die Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde greift, zur Einhaltung der gesetzlichen Pflicht einen allgemeinen Stellvertreter vorzuhalten, in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie ein, denn es ist grundsätzlich der Verwaltung vorbehalten, einen Beschäftigten zur Wahl vorzuschlagen. Der Pflichtverstoß liegt bereits seit 2021 vor.

Aufgrund der Dauer der Missachtung der gesetzlichen Pflicht ist bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs in die Selbstverwaltungsfreiheit und dem Gewicht und der Dringlichkeit der Gründe bzw. die Aufrechterhaltung des rechtssicheren Zustandes, die den Eingriff rechtfertigen, kein außerverhältnismäßiger Eingriff festzustellen.

Die Anordnung als kommunalaufsichtliches Mittel ist somit verhältnismäßig.

Ich bitte darum, die Ersatzvornahme unverzüglich der Vertretung zur Kenntnis zu geben. Die Tagesordnung unter Anzeige der Beschlussvorlage zur Ersatzvornahme ist mir vor der nächsten Stadtratssitzung unaufgefordert zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus ist mir die Tagesordnung unter Anzeige der Beschlussvorlage zur Wahl der 1. und 2. Stellvertretung, spätestens zur 1. Sitzung des Stadtrates in 2027, zu übersenden und durchzuführen. Das Ergebnis der Wahl ist mir anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwer-
ten bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hanse-
stadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz
2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfah-
rensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



P.Schulz

* Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom
17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 410)